



GEMEINDE NIEDERNBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 29.03.2022
Beginn: 20:03 Uhr
Ende: 21:47 Uhr
Ort: Hans-Herrmann-Halle, Diemarusstraße

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Reinhard, Jürgen

Mitglieder des Gemeinderates

Bieber, Udo
Falinski, Julia
Grundhöfer, Niko
Hartlaub, Rudi
Klement, Jürgen
Linke, Thomas
Niebauer, Janet
Oberle, Hannelore
Reinhard, Peter
Scheuring, Josef
Seitz, Eugen
Uhrig, Christian
Wenzel, Alexander

Schriftführer/in

Debes, Marion

Verwaltung

Hartlaub, Siegbert
Jakob, Maike
Wöll, Timo

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Goebel, Volker
Linke, Julia, Dr.
Scheuring, Tatjana

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1 | Bürgerviertelstunde | |
| 2 | Jahresbericht des Gemeindepädagogen | 042/2022 |
| 3 | Kinderbetreuung Bedarfserhebung/Bedarfsfeststellung | 041/2022 |
| 4 | Kindertagesbetreuung, Einrichtung einer Großtagespflege | 030/2022 |
| 5 | Kindertagesbetreuung, Betrieb eines Bauernhofkindergartens | 031/2022 |
| 6 | Kostenübernahmeantrag, Ludwig-Maria-Therese-Stiftung, Kindertagesstätte Sonnenschein, diverse Maßnahmen | 038/2022 |
| 7 | Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter | 035/2022 |
| 8 | Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Niedernberg | 040/2022 |
| 9 | Satzung über die Hausnummerierung | 037/2022 |
| 10 | Informationen des ersten Bürgermeisters | |

Erster Bürgermeister Jürgen Reinhard eröffnet um 20:03 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

Die Niederschrift vom 22.02.2022 wurde vollinhaltlich genehmigt (Abstimmungsergebnis: 14:0; Stimmenthaltungen: -).

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Bürgerviertelstunde

TOP 2 Jahresbericht des Gemeindepädagogen

Zur Kenntnis genommen

Mitteilung:

Im Bericht des Gemeindepädagogen stehen als Schwerpunkte der Seniorenbeirat und der Jugendtreff im Mittelpunkt. Dabei wird der Zeitraum von 2020 bis heute dargestellt.

Neben Veranstaltungen und Initiativen geht es beim Seniorenbeirat um den Wandel im Gremium selbst. Für den Jugendtreff sind trotz Pandemie auch positive Entwicklungen aufzuzeigen.

Weitere Tätigkeitsfelder sind:

- Betreuungseinrichtungen allg.
- Jugendprojekt Mensch!Coach
- Beratungstätigkeit im Rathaus

TOP 3 Kinderbetreuung Bedarfserhebung/Bedarfsfeststellung

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Bedarfsumfrage zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0

Sachverhalt:

Die jährliche Bedarfserhebung basiert auf Vorgaben des Landratsamts, welchem die Daten übermittelt werden. Die Bedarfserhebung wird anhand von Bevölkerungsdaten und Daten zur tatsächlichen Buchung der Einrichtungen vorgenommen.

Im Ergebnis der durchgeführten Bedarfserhebung ist festzustellen,

1. dass ausreichend Mittagsbetreuungsplätze vorhanden sind. Die Nachfrage ist während der Pandemie zurückgegangen. Für die Zeit ab 2026 ist auch für diesen Altersbereich vom Bundesgesetzgeber ein Rechtsanspruch beschlossen, der stufenweise mit der 1. Klasse eingeführt wird und somit drei Jahre später für jedes Grundschulkind voll besteht und zwar von Montag bis Freitag, inklusive der Unterrichtszeit acht Stunden täglich.
2. dass die Kindergartenplätze, unter Berücksichtigung/Anrechnung auswärtiger Kinder, ausreichend vorhanden sind. Kinder im Krippenalter (ab 2,5 Jahren) sind in der Belegung eben-

so zu berücksichtigen. Die Möglichkeit zu dieser vorgezogenen Betreuung im Kindergarten trägt zur Entlastung der Krippe bei.

3. dass im Krippen-Bereich, wie im Vorjahr beschrieben, der mögliche Handlungsbedarf unter genauer Beobachtung steht. Durch Gespräche mit allen Akteuren hat die Gemeindeverwaltung konkrete Optionen entwickelt. Zur fortlaufenden Bedarfsdeckung wurde in Absprache zwischen Krippe und Gemeinde sukzessive der Betreuungsschlüssel an den möglichen gesetzlichen Rahmen herangeführt.

Mit der zukünftigen Bereitstellung weiterer Kapazitäten wird auch der notwendige Spielraum und Puffer wieder zurückgewonnen.

Der Bedarf in dieser Altersgruppe wird insgesamt durch drei Einrichtungsarten abgedeckt, die sich im Angebot ergänzen: Kinderkrippe, Kindertagespflege und Kindergarten (Einstiegergruppe, s.o.).

TOP 4 Kindertagesbetreuung, Einrichtung einer Großtagespflege

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt das Konzept Großtagespflege weiter zu verfolgen. Das Obergeschoss der Sparkasse soll hierfür angemietet und hergerichtet werden. Das Personal soll möglichst auf selbstständiger Basis agieren.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 3

Sachverhalt:

Einen Anspruch auf Betreuung haben Eltern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ihres Kindes. Der Platzbedarf muss mindestens drei Monate vor Betreuungsbeginn angemeldet werden. Dabei haben die Eltern ein grundsätzliches Wahlrecht der Einrichtung, sie können ihre Kinder auch außerhalb von Niedernberg betreuen lassen. Im Umkehrschluss könnte die Gemeinde auch auf Betreuungsplätze außerhalb von Niedernberg zurückgreifen, wenn in Niedernberg selbst keine Plätze mehr zur Verfügung stünden. Tatsächlich ist die Wahlmöglichkeit jedoch sehr begrenzt, da sowohl in Niedernberg wie auch in den umliegenden Gemeinden die Einrichtungen ausgelastet sind.

Kinderkrippe KinderReich

In den vergangenen Jahren war die Auslastung der Kinderkrippe KinderReich stets auf hohem Niveau. Vom früheren Anspruch der Kinderkrippe die Gruppen mit nur 10 statt wie geplant 12 Kindern auszulasten, wurde zwischenzeitlich bereits abgerückt. Dennoch gibt es immer wieder Engpässe, bei denen Eltern ihre Wunschbetreuung nicht mehr zugestanden werden kann, da die Gruppen an einzelnen Wochentagen bereits komplett gefüllt sind.

Die Kinderkrippe wurde bei ihrer Errichtung ebenfalls für die Betreuung von Kindern von Mitarbeitern der Firma Gries Deco Company GmbH ausgelegt. Die Firma beteiligte sich entsprechend an Investitions- wie auch Betreuungskosten. Der Vertrag läuft aktuell bis August 2023. Seitens der Gries Deco Company GmbH besteht Interesse an der Fortführung einer entsprechenden Vereinbarung.

Die meisten Kinder, welche in der Kinderkrippe betreut werden, wechseln – abhängig von ihrer persönlichen Entwicklung – mit 2,5 Jahren in einen Kindergarten.

Träger der Kinderkrippe ist der Kinderkrippe KinderReich e. V. Eine Defizitvereinbarung besteht. Das Gebäude gehört der Gemeinde Niedernberg, diese ist damit auch für den Unterhalt zuständig.

Tagespflege

Weiterhin gibt es in Niedernberg eine Kindertagespflege, bei der eine Tagesmutter Kinder bei sich zuhause betreut. Betreut werden können dort bis zu fünf Kinder. Zwei Niedernerger Kinder nehmen diese Betreuungsform aktuell in Anspruch.

Altersstruktur, Auslastung und Bedarf

Im Alter zwischen 1 und 3 Jahren gibt es in Niedernberg derzeit 89 Kinder. Von diesen 89 Kindern werden 38 Kinder in der Kinderkrippe, 18 Kinder in den Kindergärten, zwei Kinder bei der Tagespflege und ein Kind in einer Einrichtung außerhalb Niedernbergs betreut. Dementsprechend werden in Niedernberg rund 66 % der Kinder unter 3 Jahren in einer Einrichtung oder Tagespflege betreut.

Erweiterungsmöglichkeiten

Um den Betreuungsbedarf auch in Zukunft gerecht werden zu können, hat sich die Gemeindeverwaltung mit mehreren Möglichkeiten beschäftigt.

Erweiterung der Kinderkrippe KinderReich

Der ehrenamtlich geführte Trägerverein der Kinderkrippe kann eine Erweiterung der bestehenden Kinderkrippe organisatorisch nicht leisten. Weiterhin bestehen Grenzen bei der Auslastung der Küche, etc. Eine Erweiterungsoption scheidet damit aus.

Neubau einer Kinderkrippe

Ein Neubau einer Kinderkrippe wäre autark an einer neuen Stelle, oder evtl. auch an einen Kindergarten angegliedert möglich. Ein Neubau könnte als Massivbau oder auch als Containerlösung entstehen. Die Kosten für eine Gruppe (zwölf Kinder) beginnen bei ca. einer Million Euro.

Einrichtung einer Großtagespflege

Eine Großtagespflege könnte in einem Wohnhaus oder anderen Gebäude entstehen, Sicherheitsaspekte wie ein Fallschutz an einer Treppe, Klemmschutz an Türen, o. ä. müssen beachtet werden. Weiterhin muss es einen getrennten Raum, in welchem die Kinder schlafen können, geben. In einer Großtagespflege können zwischen acht und zehn Kinder gleichzeitig betreut werden. Je Betreuungsperson dürfen maximal fünf Kinder gleichzeitig betreut werden. Sofern in der Großtagespflege nur 2-3 qualifizierte Tagespflegepersonen tätig sind, liegt die Obergrenze bei acht Kindern, ist eine Person mit einer Qualifikation mindestens eines Erziehers involviert, können bis zu zehn Kinder gleichzeitig betreut werden.

Mini-KiTa

Ebenfalls in einer Wohnung könnte eine Mini-KiTa entstehen. Hierfür ist jedoch eine Betriebserlaubnis von Nöten, welche mehrere weitere Anforderungen mit sich bringt, die mit erhöhten Investitionskosten verbunden sind. In einer Mini-KiTa könnten zwölf Kinder betreut werden. In der Mini-KiTa kann eine qualifizierte Tagespflegeperson mit 100 Stunden Zusatzqualifikation als Ergänzungskraft in den Anstellungsschlüssel eingerechnet werden.

Perspektivische Entwicklung

Die Gemeindeverwaltung sieht eine große Chance in der Einrichtung einer Großtagespflege, wie sie in anderen Orten bereits etabliert ist.

Räumlichkeit

Ein möglicher Raum hierfür wäre das Obergeschoss der Sparkasse, dieser wurde mit der Fachaufsicht besichtigt und als geeignet empfunden. Die Miete beträgt jährlich ca. 20.000 Euro. Der benachbarte Bauplatz ist derzeit nicht in Benutzung und könnte als Außenspielfläche dienen. Dies ist keine Voraussetzung, aber eine gute Sache.

Derzeitige Nutzung der Räumlichkeit

Der Raum im Obergeschoss der Sparkasse wird aktuell vom Niedernberger Turnverein genutzt. Dieser benötigt ihn solange, wie die pandemiebedingten Einschränkungen durch Vorschriften beim Lüften, etc. fortbestehen. Sobald diese wegfallen können die Sporteinheiten wieder in der Hans-Herrmann-Halle abgebildet werden.

Finanzierung

Größere investive Maßnahmen entfallen, es muss noch eine Begehung mit dem Sicherheitsbeauftragten stattfinden. Hier können noch Kosten für die Umsetzung entsprechender Maßnahmen entstehen. Die Gemeinde könnte evtl. bei der Ersteinrichtung (wohnungsähnlich) unterstützen, ein größerer Finanzierungsbedarf ist nicht notwendig. Auf jeden Fall müsste die Gemeinde für die Miete aufkommen.

Die Gemeinde ist im Bereich der Großtagespflege, ebenso wie im Bereich anderer Kindertageseinrichtungen, für die kindbezogene Förderung nach dem Bayrischen Kinderbildungsgesetz, verantwortlich. Der Gewichtungsfaktor beträgt in der Großtagespflege für Krippenkinder 1,3, während er in Einrichtungen 2,0 beträgt. Im Folgenden die Berechnungstabelle für den kommunalen jährlichen Förderbetrag:

| | | Tagespflege | Kindertagesstätte | | Differenz |
|------------------|-----------------|--------------------|----------------------------|------------------|------------------|
| Basiswert | | 1.196,85 € | 1.260,76 € | | |
| | | | 0 bis unter 3 Jahre | behindert | |
| Std/Tag | Faktoren | 1,3 | 2 | 4,5 | |
| >1-2 Std. | 0,5 | 777,95 € | 1.260,76 € | 2.836,71 € | 482,81 € |
| >2-3 Std. | 0,75 | 1.166,93 € | 1.891,14 € | 4.255,07 € | 724,21 € |
| >3-4 Std. | 1 | 1.555,91 € | 2.521,52 € | 5.673,42 € | 965,62 € |
| >4-5 Std. | 1,25 | 1.944,88 € | 3.151,90 € | 7.091,78 € | 1.207,02 € |
| >5-6 Std. | 1,5 | 2.333,86 € | 3.782,28 € | 8.510,13 € | 1.448,42 € |
| >6-7 Std. | 1,75 | 2.722,83 € | 4.412,66 € | 9.928,49 € | 1.689,83 € |
| >7-8 Std. | 2 | 3.111,81 € | 5.043,04 € | 11.346,84 € | 1.931,23 € |
| >8-9 Std. | 2,25 | 3.500,79 € | 5.673,42 € | 12.765,20 € | 2.172,63 € |
| >9 Std. | 2,5 | 3.889,76 € | 6.303,80 € | 14.183,55 € | 2.414,04 € |

Personal

Qualifiziertes Personal (KinderpflegerInnen und ErzieherInnen) zu finden stellt bereits seit einiger Zeit ein Problem dar, an vielen Stellen herrscht hier Personalmangel. Tagespflegepersonen müssen an einem Qualifizierungskurs von 160 Stunden teilnehmen.

Das Personal kann auf selbstständiger Basis arbeiten. Damit wäre die Großtagespflege sowie die Kindergärten und die Kinderkrippe von der Gemeinde unabhängig. Es kann sich jedoch auch ein Trägerverein o. ä. bilden.

Nebenkosten, Reinigung, etc. müssten von den Tagespflegepersonen getragen und organisiert werden. Mit den Tagespflegepersonen kann ein Vertrag bzgl. der vorrangigen Aufnahme von Niedernberger Kindern im Gegenzug zur Bereitstellung der Räumlichkeiten geschlossen werden. Eine Defizitvereinbarung wie in den Kindergärten ist nicht notwendig.

Die Tagespflegepersonen erhalten ein Entgelt

von 6,66 Euro je Stunde je Kind in der Qualifizierungsstufe 1 (nach Erhalt der Pflegeerlaubnis) bzw.

von 7,17 Euro je Stunde je Kind in der Qualifizierungsstufe 2 (nach 5 Jahren; bei ErzieherInnen wird Berufserfahrung in den letzten 10 Jahren auf Wartezeit angerechnet)

Hieraus ergibt sich nachfolgende Tabelle je Kind, welcher ebenfalls der monatliche Elternbeitrag entnommen werden kann.

| Std/Tag | Std/Woche | Tagespflegeentgelt an die Tagespflegeperson monatlich Q1 | Tagespflegeentgelt an die Tagespflegeperson monatlich Q2 | Elternbeitrag |
|----------------|------------------|--|--|---------------|
| >1-2 Std. | bis 10 Std. | 289,00 € | 311,00 € | 85,00 € |
| >2-3 Std. | 10,1 bis 15 Std. | 433,00 € | 466,00 € | 105,00 € |
| >3-4 Std. | 15,1 bis 20 Std. | 578,00 € | 622,00 € | 120,00 € |
| >4-5 Std. | 20,1 bis 25 Std. | 722,00 € | 777,00 € | 135,00 € |
| >5-6 Std. | 25,1 bis 30 Std. | 866,00 € | 932,00 € | 155,00 € |
| >6-7 Std. | 30,1 bis 35 Std. | 1.011,00 € | 1.088,00 € | 175,00 € |
| >7-8 Std. | 35,1 bis 40 Std. | 1.155,00 € | 1.243,00 € | 195,00 € |
| >8-9 Std. | 40,1 bis 45 Std. | 1.299,00 € | 1.398,00 € | 215,00 € |
| >9 Std. | 45,1 bis 50 Std. | 1.444,00 € | 1.554,00 € | 235,00 € |

Sozialversicherungsbeiträge werden zur Hälfte erstattet.

Sollte eine pädagogische Fachkraft beteiligt sein, wird zusätzlich ein Tagespflegeentgelt gezahlt.

Vorgehensweise

Sollte der Gemeinderat der Vorgehensweise zustimmen, wird das Landratsamt gemeinsam mit der Kommune Akquise betreiben und bietet auch eine Informationsveranstaltung zu Tagespflegepersonen an. Weiterhin kümmert sich das Landratsamt aktuell um mögliche Qualifizierungsmaßnahmen. Die Gemeindeverwaltung würde, wenn entsprechendes Personal gefunden würde, mit der Sparkasse die notwendigen Veränderungen in den Räumlichkeiten absprechen, welche teilweise bereits trotz der Nutzung des Turnvereins vorgenommen werden können. Alternativ müsste die Vereinbarung mit Gries Deco zwingend aufgelöst werden. Dies müsste auch zum Tragen kommen, wenn kein Personal zur Errichtung einer Großtagespflege gefunden würde.

Start

Um einen frühzeitigen Start zu ermöglichen, müssten sich ausgebildete Personen finden. Andernfalls ist der Startpunkt von den Qualifizierungsmaßnahmen abhängig, die im April startende Maßnahme endet beispielsweise im November, ist jedoch für etwaige Interessenten zu kurzfristig.

Anmerkung

Nach Einschätzung der Fachaufsicht wären die Räumlichkeiten groß genug um zwei Großtagespflegeeinrichtungen unterzubringen. Dies sollte im Hinterkopf behalten werden. Bei zwei Großtagespflegeeinrichtungen darf keine Doppelnutzung von Räumen erfolgen, es braucht eine strikte Trennung der beiden Großtagespflegeeinrichtungen, ansonsten entsteht Einrichtungscharakter und eine Betriebserlaubnis würde benötigt. Eine räumliche Trennung der beiden Gruppen (sanitäre Einrichtung, etc.) müsste erfolgen. Baurechtlich wäre hier jedoch dann aufgrund der gleichzeitigen Betreuung von mehr als 10 Kindern ein Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 12 BayBO gegeben, welcher mit erhöhten Anforderungen (zweiter Rettungsweg, etc.) verbunden wäre.

Die Leitungen der Kindertageseinrichtungen wurden über die Gedankengänge informiert.

TOP 5 Kindertagesbetreuung, Betrieb eines Bauernhofkindergartens

Beschluss:

Der Gemeinderat begrüßt die Erweiterung des Angebots um einen Bauernhofkindergarten.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 1

Sachverhalt:

Bestand

In der Gemeinde Niedernberg gibt es derzeit zwei Kindertageseinrichtungen, die beide Kinder ab 2,5 Jahren bis zum Schuleintritt, betreuen.

Der Kindergarten St. Cyriakus bietet 75 Plätze im Ort und zusätzlich 20 Plätze in der Waldgruppe. Die Plätze sind zurzeit alle belegt, im Waldkindergarten sind zwei Überbelegungsplätze genehmigt. Im Kindergarten im Ort sind 5 externe Kinder, in der Waldgruppe 9 externe Kinder in Betreuung.

Die Kindertageseinrichtung Sonnenschein hat 100 Plätze zur Verfügung. Mit Ausnahmegenehmigung werden derzeit 103 Kinder, davon 7 externe Kinder, betreut.

Beide Kindergärten sind in Trägerschaft der Ludwig-Maria-Therese-Stiftung. Eine Defizitvereinbarung mit beiden Einrichtungen besteht.

Bestand, Einrichtungswechsel

Kinder bis zum 3. Lebensjahr sind grundsätzlich Krippenkinder. Aufgrund von Auslastungsproblemen in der Krippe und freien Plätzen in den Kindergärten wurden bereits vor einigen Jahren Gruppen ab 2,5 Jahren in den Kindergärten eingerichtet. Davon haben beide Einrichtungsformen profitiert. Auch für Kinder, die mit 2,5 Jahren schon weit entwickelt sind, ist der frühere Wechsel ein gutes Angebot. In den letzten Jahren waren Überbelegungen immer wieder Thema. Dennoch soll am Übertritt mit 2,5 Jahren festgehalten werden.

Altersstruktur

Im Alter ab 2,5 bis 6 Jahren wohnen in Niedernberg 168 Kinder. Aufgrund des Einschulungskorridors, entwicklungsbezogenen späteren Einschulungen, etc. und des Datenschutzes kann nicht genau ermittelt werden wie viele Kinder im „Kindergartenalter“ in Niedernberg wohnhaft sind. Aufgrund der Rückmeldungen der Einrichtungen ist von 177 Kindern auszugehen. Alle Niedernerger Kinder haben damit einen festen Platz in einer Einrichtung.

Erweiterung des Angebots

An die Gemeindeverwaltung sind ErzieherInnen aus anderen Orten herangetreten, die Interesse daran haben einen Bauernhofkindergarten zu errichten. Die Gemeindeverwaltung schätzt eine weitere besondere Betreuungsform als Ergänzung, nicht als konkurrierendes Angebot zu den bestehenden Kindertageseinrichtungen, ein. Aufgrund dessen hat die Gemeindeverwaltung den Kontakt zwischen dem Reitstall Lindenhof und den ErzieherInnen hergestellt.

Perspektivische Entwicklung

In einem gemeinsamen Gespräch mit der Fachaufsicht Mitte März signalisiert diese, dass sie die Umsetzung des Projekts als realistisch einschätzt. Bei einem positiven Votum des Gemeinderats soll das Vorhaben konkretisiert werden. Neben der Definition des Trägers müssen noch andere Fachabteilungen wie Bauamt, Veterinäramt und Unfallschutz eingebunden werden. Hierum kümmern sich die ErzieherInnen sowie der Lindenhof. Derzeit besteht die Absicht einen Verein als Trägerverein zu gründen.

Eine größere Investition vor Ort ist nicht von Nöten. Kleine Anpassungen müssen erfolgen.

Eine spezielle Form der Betreuung, wie sie auch bereits die Waldgruppe des Kindergartens St. Cyriakus darstellt, ist immer auch ein Angebot, das interessierte Familien aus anderen Orten anzieht. Eine Vereinbarung über die vorrangige Aufnahme von Niedernerger Kindern wäre wünschenswert. Die Elternbeiträge sollten so festgelegt werden, dass kein, allenfalls ein geringes Defizit entsteht. Gespräche über eine Vereinbarung wurde noch nicht geführt. Eine finanzielle Unterstützung in der Anlaufphase ist üblich, da sich eine Kindertageseinrichtung immer erst mit Auslastung trägt.

Die Leitungen der Kindertageseinrichtungen wurden über die Gedankengänge informiert. Den Kindergärten ist es wichtig, dass ihre Standorte beibehalten werden.

| | |
|--------------|--|
| TOP 6 | Kostenübernahmeantrag, Ludwig-Maria-Therese-Stiftung, Kindertagesstätte Sonnenschein, diverse Maßnahmen |
|--------------|--|

Beschluss:

Die Gemeinde übernimmt die Kosten

- für die Möbel für die Cafeteria
- für den Austausch des Heizungsverteilers
- der sicherheitsrelevanten Aspekte (Spiegel, Backofen)
- der Umgestaltung des Gartens bis zu 10.000 Euro, hierbei sind zunächst die sicherheitsrechtlichen und turnusmäßig anstehenden Punkte anzugehen
- der restlichen Umrüstung der Lampen
- des Austauschs der restlichen Jalousien/Rollos
- des Austauschs der defekten Fenster
- für die Prüfung der vorhandenen Eingangstüre sowie der daraus resultierenden Maßnahmen (Wartung oder Austausch der Türe)

- für die Prüfung des Raumbedarfes
- für eine unabhängige Schallmessung

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 Nein: 0

Sachverhalt:

Mit Mail Mitte Februar reicht die Leiterin der Kindertagesstätte Sonnenschein einen Antrag auf Sanierung und Anbau der KiTa Sonnenschein ein. Der Bau- und Umweltausschuss hat in der vergangenen Woche eine Begehung durchgeführt und sich ein Bild von der Lage vor Ort gemacht.

In seiner Sitzung vom 17.10.2017 hat der Gemeinderat der Vereinbarung über das Erwerbsrecht an den Kindertagesstätten beschlossen, welches ins Grundbuch eingetragen wurde. Hierin ist geregelt: „Für die bauliche Anlage inkl. Ausstattung ist zu gegebener Zeit (bei Aufgabe Betriebsträgerschaft) ein Preis zu ermitteln, der dem Zeitwert entspricht. Der Kaufpreis beträgt maximal den prozentualen Anteil des Zeitwertes, welcher in den vergangenen 25 Jahren zum Zeitpunkt der Zeitwertkalkulation seitens der Kirche als Zuschuss auf Baumaßnahmen geleistet wurde. Hierfür wird die Summe der Bezuschussung der Summe der Investitionen gegenübergestellt. Als Höchstbetrag gilt der Betrag, welcher von der Kirche für die Baumaßnahme und die Ersteinrichtung des Kindergartens Sonnenschein gezahlt wurde.“

Damit wäre eine Kostenübernahme einiger Maßnahmen bei einem etwaigen Erwerb anrechenbar.

Ob die Diözese Würzburg einen Zuschuss zu den Maßnahmen gibt, ist noch nicht geklärt und wäre vorrangig zu behandeln.

Für alle größeren, noch nicht begonnenen, Maßnahmen muss der Träger drei Angebote einholen und diese der Gemeindeverwaltung vor Beauftragung entsprechend vorlegen.

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor:

- eine Kostenübernahme für die Möbel für die Cafeteria zuzusagen
- eine Kostenübernahme für den Austausch des Heizungsverteilers zuzusagen
- eine Kostenübernahme der sicherheitsrelevanten Aspekte (Spiegel, Backofen) zuzusagen
- eine Kostenübernahme der Umgestaltung des Gartens bis zu 10.000 Euro zuzusagen, hierbei sind zunächst die sicherheitsrechtlichen und turnusmäßig anstehenden Punkte anzugehen
- eine Kostenübernahme der restlichen Umrüstung der Lampen zuzusagen
- eine Kostenübernahme des Austauschs der restlichen Jalousien/Rollos zuzusagen
- eine Kostenübernahme des Austauschs der defekten Fenster
- eine Prüfung der vorhandenen Eingangstüre vorzunehmen wird und etwaige Maßnahmen (Wartung oder Austausch der Türe) einzuleiten und hierfür entstehende Kosten zu übernehmen
- eine Prüfung des Raumbedarfes in die Wege zu leiten und etwaige hierfür entstehende Kosten zu übernehmen (erst wenn diese Maßnahmen klar sind, kann die Dachsanierung weitergedacht werden)
- eine unabhängige Schallmessung durchführen zu lassen und etwaige hierfür entstehende Kosten zu übernehmen

Über die Defizitvereinbarung können Reparaturen, Schönheitsreparaturen, Sanierungsarbeiten und Ersatzbeschaffungen bis zu einem Betrag von jährlich 2.500,00 Euro je angefangenem 20. genehmigten Betreuungsplatz (Jahresmittel) geltend gemacht werden. Dies wurde in den vergangenen Jahren in Anspruch genommen und wird auch künftig zusätzlich benötigt.

Es ist zu erwarten, dass aufgrund der größeren Maßnahmen das Personalkontingent (Hausmeister und Bauhof) überschritten wird und es dadurch evtl. zu einer Überschreitung der in der Defizitvereinbarung festgesetzten Stunden sowie des Defizithöchstbetrags kommt.

| | |
|--------------|---|
| TOP 7 | Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter |
|--------------|---|

Beschluss:

Die Gemeinde Niedernberg erlässt aufgrund Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) die angefügte Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter.

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 Nein: 0

Sachverhalt:

Nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) haben die Gemeinden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung innerhalb der geschlossenen Ortslage nach ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Straßen zu beleuchten, zu reinigen, von Schnee zu räumen und alle gefährlichen Fahrbahnstellen, die Fußgängerüberwege und die Gehbahnen bei Glätte zu streuen, wenn das dringend erforderlich ist und nicht andere auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften (insbesondere der Verkehrssicherungspflicht) hierzu verpflichtet sind.

Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG ermöglichen den Gemeinden sowohl die Reinigung der öffentlichen Straßen als auch die Räum- und Streupflicht in gewissen Teilen auf die Eigentümer zu übertragen.

Die Gemeinde Niedernberg macht – wie die meisten anderen Kommunen auch – hiervon bereits seit Jahren Gebrauch.

Die Verordnung bedarf an einigen Stellen der Überarbeitung. So wurde zum Beispiel durch Rechtsprechung der Passus bzgl. des Reinigungsturnus von wöchentlich samstags auf bei Bedarf abgeändert. Im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurde bereits auf die notwendige Aktualisierung hingewiesen.

Die Verpflichtung der Eigentümer beim Reinigen und Reinhaltenden umfasst die öffentlichen Straßen mit ihren Bestandteilen. Hierzu zählt neben dem Kehren auch das Entfernen von entstehendem Gras und Unkraut. Dies betrifft auch zwischenliegende Grünflächen, welche auch von Unrat zu befreien sind. Nicht beinhaltet ist das Mähen von Grünflächen sowie das Herausheben von Gittern und Eimern aus Kanaleinlaufschächten.

Eine Reinigungspflicht entsteht auch, wenn von einem Grundstück aus keine Zugangsmöglichkeit besteht, jedoch eine Verschmutzungsgefahr von einem Grundstück ausgeht (z. B. Bäume).

Da die Verordnung bewehrt ist, ist deren Gültigkeit auf 20 Jahre beschränkt (Art. 50 Abs. 2 LStVG).

Die Gemeindeverwaltung wird die Einhaltung der Verordnung entsprechend kontrollieren.

| | |
|--------------|---|
| TOP 8 | Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Niedernberg |
|--------------|---|

Beschluss:

Die Gemeinde Niedernberg erlässt aufgrund Art. 20 Kostengesetz und Art. 23 der Gemeindeordnung die angefügte Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Niedernberg einschließlich dem Kommunalen Kostenverzeichnis, welches Anlage zur Satzung ist.

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 Nein: 0

Sachverhalt:

Nach Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) können Gemeinden für ihre Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis Kosten erheben, die in ihre Kassen fließen; die Erhebung der Kosten ist durch Kostensatzung zu regeln.

Für Kosten im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises gilt das Kostenverzeichnis.

Die Gemeinde Niedernberg hat – wie die meisten anderen Kommunen auch – bereits seit Jahren eine Kostensatzung. Die Satzung wurde zuletzt im Jahr 2002 an die aktuelle Rechtslage angepasst. Sie bedarf an einigen Stellen der Überarbeitung. Im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurde bereits auf die notwendige Aktualisierung hingewiesen.

TOP 9 Satzung über die Hausnummerierung

Beschluss:

Der Gemeinderat erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung, Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in den jeweils geltenden Fassungen die angefügte Satzung.

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 Nein: 0

Sachverhalt:

In Art. 52 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz heißt es: „Die Gemeinden können den öffentlichen Straßen Namen geben und Namensschilder anbringen.“ Absatz 2 lautet weiter: „Die Hausnummerierung und die Verpflichtung der Grundstückseigentümer, die Kosten hierfür zu tragen, regeln die Gemeinden durch Satzung nach Art. 23 der Gemeindeordnung, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften bestehen.“

Ziel dessen ist eine schnelle, zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet zu gewährleisten und z. B. auch für die Postzustellung oder für Rettungsfahrzeuge das Auffinden der Gebäude zu ermöglichen.

Die Formulierung zu den Pflichten des Eigentümers im Baugesetzbuch: „Der Eigentümer hat das Anbringen von Kennzeichen und Hinweisschildern für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden. Er ist vorher zu benachrichtigen.“ (§ 126 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Baugesetzbuches) sowie „Der Eigentümer hat sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen. Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften.“ (§ 126 Abs 3 des Baugesetzbuches)

Die Gemeinde muss demnach laut Art. 52 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz eine entsprechende Satzung über die Hausnummerierung erlassen.

Im Folgenden die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren zum Anbringen von Straßennamen, Straßenschildern und Hausnummern vom 8. September 1987 (MABl S. 658), geändert durch IMBek vom 3. Dezember 1997 (AllMBl S. 901) (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV97523>):

„Die Gemeinden müssen gemäß Art. 56 Abs. 2 Gemeindeordnung - GO für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte in der Gemeinde und damit auch für eine rasche und zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet sorgen. Sie gewährleisten dadurch insbesondere für Notfälle einen effektiven Einsatz der Rettungsdienste und der Polizei, sie erleichtern amtliche Zustellun-

gen, aber auch den privaten Besuchsverkehr. Straßennamen, Straßennamensschilder und Hausnummern tragen wesentlich zur Orientierung in der Gemeinde bei. Auf die Festsetzung von Straßennamen kann in kleineren Gemeindeteilen nur verzichtet werden, wenn die Vergabe von Hausnummern allein für eine sichere Orientierung ausreicht. Bei baulichen Erweiterungen ist zu prüfen, ob vom einfachen Nummernsystem zur Festsetzung von Straßennamen übergegangen werden muss.

Die Namen der öffentlichen Straßen und Plätze, für deren Erteilung die Gemeinden zuständig sind (Art. 52 Abs. 1 BayStrWG), müssen die sichere Orientierung ohne die Gefahr von Verwechslungen ermöglichen. Soweit Straßen und Plätze neu zu benennen sind, sollten die Gemeinden die Verwendung von Flurnamen prüfen. Bodenständige alte Flurnamen eignen sich wegen des örtlichen geschichtlichen Bezugs vorzüglich für die Benennung. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und der Ausweisung neuer Straßen sollten die Gemeinden daher die bestehenden Flurnamen ermitteln, damit sie für die Bezeichnung des Baugebiets und der neuen Straßen und Plätze verwendet werden können.

Die Gemeinden müssen auch darauf achten, dass Straßennamensschilder und Hausnummern so angebracht werden, dass sie eine einwandfreie Orientierung ermöglichen, und zwar insbesondere für Notfälle auch vom fahrenden Auto aus und bei Dunkelheit.

Von innen beleuchtete Hausnummernschilder sind dafür besonders geeignet. Hinweise zur Ausgestaltung enthält das Normblatt DIN 275 Hausnummernleuchten, das vom Beuth-Verlag, Postfach 11 45, 1000 Berlin 30¹⁾, zu beziehen ist.

In Neubaugebieten und an Neubauten sollte die Orientierung durch eine vorläufige Beschilderung an Bauzäunen oder Hauswänden ermöglicht werden.

Straßennamens- und Hausnummernschilder müssen in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Auch verschmutzte, beschädigte, unleserliche, von Ästen oder Vorbauten verdeckte Schilder beeinträchtigen die Orientierung.

Die Gemeinden sollen hiernach ihre Straßennamensschilder, soweit erforderlich, daraufhin überprüfen, ob sie den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Das kann insbesondere bei Verkehrsschauen geschehen. Die Gemeinden sollen ferner in Satzungen nach Art. 52 Abs. 2 BayStrWG, Art. 23 GO regeln, wie die Hausnummernschilder auszusehen haben, wie und wo sie anzubringen und dass sie in einwandfreiem Zustand zu erhalten sind. Sie sollen ferner überwachen, dass die Eigentümer ihre Pflichten erfüllen, und sie, falls notwendig, dazu zwingen.

Im Übrigen sollten die Gemeinden bei passenden Gelegenheiten und in geeigneter Form ihre Einwohner öffentlich auf die Notwendigkeit und Bedeutung einer raschen und zuverlässigen Orientierung insbesondere für Sicherheits- und Notdienste hinweisen. Dabei sollte darauf aufmerksam gemacht werden, dass das Anbringen deutlich sichtbarer Hausnummern (und Türschilder) gerade auch im Interesse der Betroffenen liegt.“

Da die Hausnummern bereits seit Jahrzehnten von den Eigentümern selbst beschafft wurden, schlägt die Gemeindeverwaltung vor, dies entsprechend beizubehalten.

Die Hausnummernvergabe ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Die Gemeindeverwaltung prüft in der kommenden Zeit die Hausnummernvergabe und wird etwaige Änderungen an unklaren Stellen in die Wege leiten.

TOP 10 Informationen des ersten Bürgermeisters

- **Flüchtlinge**
Aktuell sind in Niedernberg 26 Flüchtlinge aus der Ukraine gemeldet. Einige Meldungen stehen noch aus. Die Gemeinde ist sehr froh, dass sich bereits zahlreiche NiedernbergerInnen gemeldet und Wohnraum zur Verfügung gestellt haben. Weiterhin werden Unterkünfte gesucht. Die evangelische Freikirche und etliche Organisationen im Landkreis sammeln Hilfsgüter für Flüchtlinge aus der Ukraine aber auch für Hilfen vor Ort. In Niedernberg ist aktuell keine Gemeinschaftsunterkunft geplant. Die Beschulung sowie die Betreuung in den

Kindertageseinrichtungen wird aktuell geklärt. Für pädagogische Willkommensgruppen, die verteilt über den Landkreis eingerichtet werden sollen, wird Personal gesucht.

- Corona
Am kommenden Wochenende sollen nahezu alle Maßnahmen entfallen. Kindergärten und Schulen haben ihre eigenen Vorgaben. Die Gemeinde wird die Hallen nach Ostern bei unveränderter Situation wieder im Normalbetrieb öffnen, jedoch die Maskenpflicht beibehalten.
- HonischBeach
Nach 17 Jahren unveränderten Parkgebühren werden diese durch den Betreiber auf 4 Euro je PKW und 2 Euro je Zweirad angehoben.
- AVG-Grundwasseruntersuchungen
Die AVG wird im Heiligenweg bis zum Golfplatz mittels Schalluntersuchungen Grundwasserströme messen. Eugen Seitz fordert in Zusammenhang mit dieser Information eine Aufstellung der Grundwasserentnahme durch Großwallstadt.

Jürgen Reinhard
Erster Bürgermeister

Marion Debes
Schriftführer/in